

Vernehmlassungsbericht vom 17. Oktober 2022

Teil 2 - Teilrevision Gemeindeordnung; Vertretung Einwohnerrat

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: 1.1-1
Aufgehoben: –

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung (Teil 2 - Vertretung Einwohnerrat)	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau			
<i>Der Einwohnerrat der Stadt Aarau</i> <i>beschliesst:</i>		Anpassung des Ingresses zwecks einheitlicher Handhabung (hier "Einwohnergemeinde Aarau" aufgrund Urnenabstimmung).	Der Einwohnerrat der Stadt Die <u>Einwohnergemeinde Aarau,</u>
I.			
Der Erlass SRS 1.1-1 (Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980) (Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert:			

<p>§ 11a Vertretung</p>	<p>FDP Aarau, Grüne Aarau und EVP/EW Aarau Die FDP und die Grünen begrüßen die Einführung der Vertretungsregelung für den Einwohnerrat gemäss dem Vorschlag des Stadtrats. Die EVP/EW Aarau findet die Stellvertretungsregel zeitgemäss. Die Grünen stellen sich die Frage, ob die Vertretung auch bei der Kommissionstätigkeit, Projektdelegation u.ä. zum Zug kommt oder wie dies gehandhabt werden soll.</p>	<p>§ 65 Abs. 5 GG (in der Fassung ab dem 1. Januar 2023) beinhaltet die Stellvertretung im Einwohnerrat, nicht aber in den Kommissionen. Der Vertretung kommen gemäss § 7a Abs. 4 GVG dieselben Rechte und Pflichten wie dem vertretenen Mitglied zu, es kann damit auch in den parlamentarischen Kommissionen mitarbeiten (vgl. Abstimmungserläuterungen zur Volksabstimmung vom 25. September 2022, S. 9). Auf kantonaler Ebene regelt § 13 GVG die Stellvertretung in den Kommissionen (Bestimmung durch Fraktion). Diese werden durch die Fraktion bestimmt, wobei zu beachten ist, dass schon die Besetzung der Kommissionen durch das Büro auf Vorschlag der Fraktionen erfolgt. Im kommunalen Recht erfolgt die Wahl in eine Kommission durch den Einwohnerrat selber (§ 14 GO), das Wahlprozedere ist somit nicht vergleichbar. Ein Automatismus in dem Sinne, dass die parlamentarische Stellvertretung gleichzeitig die Vertretung in der Kommission übernimmt, besteht zudem nicht, weder auf kantonaler Ebene noch auf kommunaler Ebene. Dies wäre auch nicht angezeigt, denn Wahlen in Kommissionen und Projektdelegationen werden nicht vom Volk, sondern vom jeweiligen Gremium personenspezifisch durchgeführt. Im Fall einer längeren Abwesenheit wäre immerhin zu prüfen, ob im Interesse der Kommissionstätigkeit</p>	<p>Keine Anpassung.</p>
------------------------------------	--	--	-------------------------

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung (Teil 2 - Vertretung Einwohner-rat)	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p>¹ Die Mitglieder des Einwohnerrats können sich bei Verhinderung infolge Mutterschaft, Krankheit oder Unfall jeweils während drei bis zwölf Monaten vertreten lassen.</p>	<p>Pro Aarau Pro Aarau beantragt, dass neben der "Mutterschaft" auch die "Vaterschaft" zu einer Stellvertretung berechtigen solle. Als Begründung wird ausgeführt, dass im Zuge der fortschreitenden Gleichstellung werde es vermehrt auch Väter geben, die sich um einen Säugling kümmern werden, während die Mütter schon kurze Zeit nach der Geburt wieder einer Arbeit nachgehen werden. Für diesen Fall solle auch ein Vater eines Neugeborenen Anrecht auf eine Stellvertretung bekommen.</p>	<p>ein Rücktritt des abwesenden Mitglieds, verbunden mit einer Neuwahl angezeigt ist.</p> <p>Die Aargauer Stimmbevölkerung sagte am 25. September 2022 deutlich Ja zu einer Stellvertretungsregel. Die Revision sieht auf kantonaler Ebene vor, dass Mitglieder sich bei Verhinderung infolge Mutterschaft, Krankheit oder Unfall während drei bis zwölf Monaten vertreten lassen können. (§ 7a Abs. 1 [neu] GVG). In diesem Zusammenhang hat der Grosse Rat gleichzeitig eine Änderung des Gemeindegesetzes (GG) beschlossen, wonach die Gemeinden ebenfalls eine Vertretungsregelung für den ER vorsehen können (§ 65 Abs. 5 GG [neu]). Die kantonalen Bestimmungen kommen dabei sinngemäss zur Anwendung. Aus der Sicht des Stadtrats ist es durchaus angezeigt und in sinngemässer Anwendung der kantonalen Regelung auch möglich, eine Vertretungsregelung für Elternschaft generell vorzusehen, dies im Sinne der Gleichbehandlung von männlichen und weiblichen Mitgliedern des Einwohnerrats. Die Bestimmung wird entsprechend angepasst.</p>	<p>¹ Die Mitglieder des Einwohnerrats können sich bei Verhinderung infolge Mutterschaft<u>Elternschaft</u>, Krankheit oder Unfall jeweils während drei bis zwölf Monaten vertreten lassen.</p>

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung (Teil 2 - Vertretung Einwohner-rat)	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
	<p>SP Aarau Diese Regelung wird von SP Aarau begrüsst. Es erscheint zudem sinnvoll, dass diesbezüglich die kantonalen Bestimmungen übernommen werden. Allerdings seien nach Ansicht der SP die Tatbestände, die eine Vertretung zulassen, grosszügiger zu fassen (vgl. entsprechende Rückmeldung ER-Reglement).</p> <p>SVP Aarau Die SVP stellt die Frage, ob dieser Paragraph nicht besser beim § 20 a eingefügt werden müsste. Sie sind der Meinung, dass eine Vertretungslösung auf Ebene Einwohnerrat nicht nötig sei.</p>	<p>Die konkrete Vorgehensweise im neuen Geschäftsreglement Einwohnerrat wird analog zu den Kantonsbestimmungen geregelt (vgl. § 18 E-GR-ER).</p> <p>Vgl. obigen Kommentar und Anpassung</p> <p>Eine Vertretungslösung für die Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte auf kommunaler Ebene ist angebracht, da das kantonale Recht eine Änderung des § 7a GVG [neu] i.S. Vertretung der Grossratsmitgliedern vorsieht und die Gemeinden für ihre eigenen Einwohnerräte eine analoge Vertretungsregelung vorsehen können. Die Stellvertretungslösung auf kantonaler Ebene wurde vom Volk grossmehrheitlich gutgeheissen.</p>	<p>Keine Anpassung.</p>

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung (Teil 2 - Vertretung Einwohner-rat)	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
² Eine Vertretung für die als Vertretung bestimmte Person ist ausgeschlossen.			
II.			
<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
III.			
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
IV.			
Die Änderungen unter Ziff. I treten unter Vorbehalt der Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement am 1. Januar 2023 in Kraft.		Das Inkrafttreten der vorgesehenen Teilrevision per 1. Januar 2023 ist aus zeitlichen Gründen nicht möglich. Aufgrund dessen werden die Schlussklauseln (Publikations- und Inkrafttretensklausel) angepasst.	Änderung Publikations- und Inkrafttretensklausel: <u>Die Änderung der Gemeindeordnung unter Ziff. I wird nach deren Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement vom Stadtrat in Kraft gesetzt.</u>
Aarau, xx.yy.2022 Im Namen des Einwohnerrats Der Präsident Christian Oehler Der Ratssekretär Stefan Berner			Aarau, xx.yy. 2022 <u>202x</u> Im Namen des Einwohnerrats Der Präsident Christian Oehler Der Ratssekretär Stefan Berner

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung (Teil 2 - Vertretung Einwohner-rat)	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
In der Urnenabstimmung vom xx.xx.2022 von den Stimmberechtigten angenommen. Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau am xx.xx.2022 genehmigt.			In der Urnenabstimmung vom xx.xx. 2022 <u>202x</u> von den Stimmberechtigten angenommen. Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau am xx.xx. 2022 <u>202x</u> genehmigt.

Folgende Organisationen und Personen haben an der Vernehmlassung teilgenommen: Pro Aarau, FDP Aarau, Grüne Aarau, EVP/EW Aarau, SP Aarau und SVP Aarau.